

meyer's
food . news

JAHRESRÜCKBLICK 2019 &
TRENDS 2020

JANUAR 2020



INHALTE

JAHRESRÜCKBLICK 2019 & TRENDS 2020

Mit unserem neuen Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen und Trends im Lebensmittelrecht.

2019 war ein turbulentes Jahr in der Lebensmittelbranche. Die Veröffentlichungspraxis nach § 40 Abs. 1a LFGB wurde mit der Gesetzesänderung wieder aufgenommen, Foodwatch und FragdenStaat haben die Plattform „Topf Secret“ eröffnet, Hanftee, CBD Öle überfluten den Markt und Clean Labelling ist weiterhin nicht aus der Mode geraten. Viele dieser Themen werden uns auch 2020 weiter beschäftigen. In dieser Ausgabe unseres Newsletters finden Sie einen kleinen Jahresrückblick aus unserer Beratungspraxis und einen Ausblick auf 2020.

Der Status Quo des Nutri-Score

Franca Werhahn 3

Neues zum Clean Labelling

Levke Voß 6

CBD – ein unaufhaltbarer Trend?

Bärbel Hintermeier 8

„Topf Secret“ – wie geht's weiter?

Franca Werhahn 10

Bezeichnung vegetarischer und veganer Lebensmittel

Polina Shelepova 13

Richtlinie 2019/2161 veröffentlicht

Levke Voß 16

Wir danken für Ihr Interesse und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



Editor in Chief

Bärbel Ines Hintermeier, LL.M.

Edition

Januar 2020

Editor

Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer
Bärbel Hintermeier, LL.M.

meyer •
rechtsanwälte

Sophienstrasse 5
80333 München
Fon +49 (0)89 550 69 88-0
office@meyerlegal.de
www.meyerlegal.de

Graphic Design & Layout

Kullmanndesign
kullmann-design.com

DER STATUS-QUO DES NUTRI-SCORE

Franca Werhahn

WAS IST DER NUTRI-SCORE ÜBERHAUPT?

Über die Hälfte der deutschen Bevölkerung ist übergewichtig. Dem liegt ein falsches Ernährungsverhalten der Gesellschaft zugrunde, welches größtenteils auf fehlendes Wissen über Ernährung generell und ernährungsphysiologische Eigenschaften von Lebensmitteln im Speziellen zurückzuführen ist. Dieses Problem soll mit Hilfe des sogenannten „Nutri-Scores“ als Verhaltensteuerung angegangen werden. Der „Nutri-Scores“ ist ein Farbschema, welches die Nährwerte eines Lebensmittels in einer für den Verbraucher leicht verständlichen Art und Weise ausdrücken soll.

Nach diesem Schema kann ein Lebensmittel in 5 Kategorien - von A bis E - eingeordnet werden, wobei A mit dunkelgrüner Farbe die beste und E mit dunkelroter die schlechteste Kategorie darstellt. Somit kann ein Verbraucher auf den ersten Blick sehen, ob ein Lebensmittel über „gute“, das heißt gesunde, oder „schlechte“ Nährwerte, also ungesunde verfügt. Mit anderen Worten: Der Nutri-Score soll den Verbraucher auf den ersten Blick über die ernährungsphysiologische Beschaffenheit eines Lebensmittels aufklären, ohne dass dieser sich mit dem Zutatenverzeichnis und den Nährwerten auseinandersetzen müsste.

Verbraucherschutzorganisationen befürworten die Einführungen des Nutri-Scores, da so den Verbrauchern „nicht mehr unbemerkt ungesunde, fette und kalorienhaltige Lebensmittel untergejubelt werden“ können. An sich klingt das Konzept also vielversprechend, jedoch hapert es insbesondere im regulatorischen Bereich noch an diversen Stellen.

WO FINDEN SICH DIE RECHTLICHEN REGELUNGEN DAZU?

Bei der Frage, was der Nutri-Score in regulatorischer Hinsicht darstellt, scheiden sich die Geister. So kommt zum einen eine erweiterte Nährwertkennzeichnung nach der [Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011 \(LMIV\)](#) in Betracht und zum anderen eine nährwertbezogene Angabe nach der [Health Claim Verordnung 1924/2006 \(HCVO\)](#).

Nach Art. 35 Abs. 1 LMIV können die Nährwertangaben ergänzend zu den Vorgaben der Art. 29 ff LMIV „in anderer Form angegeben und/oder mittels grafischer Formen oder Symbole zusätzlich zu Worten oder Zahlen dargestellt werden“, sofern dabei bestimmte, in den Buchst. a bis g genannten Anforderungen erfüllt werden.

Während die übliche, nach Art. 29-34 LMIV vorgeschriebene Nährwertdeklaration in Worten und Zahlen die Nährwerte eines Lebensmittels in Tabellenform auflistet, ist der Nutri-Score die grafische Aufbereitung derselben.

Die unterschiedliche Farbgebung der einzelnen Stufen des Nutri-Scores suggeriert dem Verbraucher jedoch zugleich, dass das jeweilige Lebensmittel zu wenig oder zu viele Nährwerte enthalte und eben in Bezug auf die Nährwerte „gut“ oder „schlecht“ sei. Insofern kann ein Nutri-Score auch als eine nährwertbezogene Angabe nach der HCVO gesehen werden. Bei „nährwertbezogenen Angaben“ im Sinne der HCVO handelt es sich um solche des Anhangs der HCVO, beispielsweise „*energiearm*“ oder „*ohne Zuckerzusatz*“. Insbesondere im Hinblick auf die Wertung, welche eine Einordnung des Lebensmittels in die „schlechteren“ Kategorien D und E mit sich bringt, liegt eine Einordnung des Nutri-Scores als nährwertbezogene Angabe nach der HCVO nahe. Diese Ansicht vertrat auch das Landgericht Hamburg in seinem Urteil vom 16.04.2019 (Az. 411 HKO 9/19) zum Nutri-Score von Iglo. Es mutet allerdings skurril an, dass das LG Hamburg im Ergebnis jedoch von einem Verstoß gegen Art. 35 LMIV ausging.

Auch der [Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung \(BMEL\)](#) vom 21.11.2019 geht übrigens davon aus, dass es sich bei dem Nutri-Score um eine nährwertbezogene Angabe nach der HCVO handelt, ohne dies aber nur ansatzweise zu thematisieren.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KANN DER NUTRI-SCORE VERWENDET WERDEN?

Der Referentenentwurf des BMEL zur Ersten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformationsdurchfüh-

rungsverordnung mit Regelungen über eine „erweiterte Nährwertkennzeichnung“ soll nunmehr die Anwendungsvoraussetzungen des Nutri-Scores in Deutschland regeln (neu §§ 3a und 3b LMIDV).



© BMEL/Janine Schmitz/photothek.net

§ 3a Abs. 1 LMIDV des Referentenentwurfs normiert, dass Verantwortliche nach Artikel 8 Abs. 1 oder 4 Satz 2 LMIV 1169/2011 Lebensmittel mit dem als Gemeinschaftskollektivmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingetragenen und in Anlage 1 abgebildeten Nutri-Score-Kennzeichen in den Verkehr bringen dürfen. Absatz 2 dieser Norm stellt dabei klar, dass die Nutzung dieses Kennzeichens freiwillig wäre.

Voraussetzung für die Nutzung wäre gem. § 3a Abs. 3 LMIDV die Einholung der Zustimmung des Markeninhabers und die Einhaltung der Bedingungen des Markeninhabers für die Benutzung der Marke. Mehr Regelungen bezüglich der Benutzung des Nutri-Scores enthält dieser Entwurf nicht, insbesondere sind die Bedingungen des Markeninhabers für die Nutzung des Nutri-Scores nicht ausgeführt. Diese Bedingungen finden sich in der „Usage Regulation for the »Nutri-Score« Logo“ der französischen Gesundheitsbehörde, welches mit allen Anhängen 21 Seiten umfasst. Letzten Endes bedeuten die Regelungen des Referentenentwurfs im Ergebnis, dass die Verwendungsvoraussetzungen durch einen privaten Verein festgelegt und auch jederzeit geändert werden (können), ohne Mitspracherecht deutscher Verfassungsorgane.

KRITIK

Der Referentenentwurf krankt noch an diversem, insbesondere in regulatorischer Hinsicht und hier nicht zuletzt bzgl. verfassungsrechtlicher Aspekte.

Dass die Verwendungsvoraussetzungen einem privaten Verein überlassen bleiben, ist im Hinblick auf Art. 80 Grundgesetz in verfassungsrechtlicher Hinsicht mehr als fragwürdig. Art. 80 GG besagt, dass der Gesetzgeber nur

in bestimmten Fällen die Befugnisse zur Rechtssetzung an die Verwaltung (hier BMEL) erteilen darf. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, da gesetzgeberische Akte grundsätzlich bei der Legislative verbleiben sollen. Es müsste demnach eine deutsche Norm festhalten, dass dem Exekutivorgan BMEL die Befugnis eingeräumt wird, die Kriterien des Nutri-Scores festzulegen, nicht aber einer privaten Vereinigung.

Weil der potentielle Verwender des Nutri-Scores die Nutzungsvoraussetzungen nicht den Regelungen unmittelbar entnehmen kann, mangelt es auch dem Referentenentwurf selbst an einer nach dem Rechtsstaatsprinzip gebotenen ausreichenden Bestimmtheit der Regelungen.

Doch selbst wenn ein potentieller Verwender sich aktiv auf die Suche nach den konkreten Voraussetzungen für die Verwendung des Nutri-Scores, ergo nach der „Usage Regulation for the »Nutri-Score« Logo“ der französischen Gesundheitsbehörde, machen möchte, wird ihm dies alles andere als leicht fallen. Zum einen sind diese nicht ohne weiteres im Internet zu finden. So finden sich diese zum einen auf Webseite der französischen Gesundheitsbehörde und zum anderem im Markenregister für die EU. Insbesondere ein markenrechtlicher Laie dürfte nicht auf die Idee kommen, die Verwendungsbedingungen dort zu suchen. Des Weiteren sind diese Regelungen lediglich in englischer und französischer Sprache verfügbar, was für nicht wenige eine sprachliche Barriere darstellt, die nicht ohne weiteres genommen werden kann.

Da die Marke derzeit lediglich in Frankreich angemeldet ist, ist es zudem unabdingbar, dass die markenrechtliche Konformität in Deutschland abgeklärt und bestätigt wird. Es ist in diesem Zusammenhang auch ausgesprochen problematisch, dass alleine der französische Markeninhaber über die Anforderungen der Nutzung des Nutri-Scores entscheiden kann und der deutsche Verordnungsgeber diesbezüglich keinerlei Mitspracherecht besitzt.

Interessant ist schließlich auch ein Vergleich mit der belgischen Regelung, welche teilweise umfangreicher gehalten ist als der deutsche Referentenentwurf. Das belgische Statut umfasst ein Lastenheft, anhand dessen der Nährwert-Score des Lebensmittels festgelegt werden soll. Doch auch in der belgischen Regelung sucht der Verwender die konkreten Verwendungsvoraussetzungen des Nutri-Scores vergebens.

Was zudem auffällt ist, dass im belgischen Entwurf in Artikel 2 § 2 außerdem normiert wird, dass wenn sich Wirtschaftsteilnehmer zur Anwendung des Nutri-Scores verpflichten, sich diese Verpflichtung auf alle Lebensmittelkategorien erstreckt, die sie unter ihrer

Eigenmarke in den Verkehr bringen. Im deutschen Referentenentwurf wird hingegen die Freiwilligkeit der Nutzung der Kennzeichnung betont.

FAZIT

Die Einführung des Nutri-Scores ist an sich begrüßenswert. Das zeigen nicht zuletzt die im Referentenentwurf aufgeführten Fakten: 47% der Frauen und 62% der Männer in Deutschland sind

übergewichtig. Ob der Nutri-Score daran etwas ändern kann, bleibt abzuwarten, ein Versuch ist es allemal wert.

Jedoch müssen die oben aufgezählten regulatorischen Mängel in jedem Falle noch beseitigt werden, um eine einheitliche und vor allem rechtssichere Regelung zu schaffen, die europaweit für alle Verwender klar und verständlich ist. Bis dahin scheint es noch ein langer Weg zu sein. Es bleibt abzuwarten, ob die Stimmen der Kritiker der Regelung Anklang finden.



FRANCA WERHAHN

Rechtsanwältin Franca Werhahn ist seit April 2019 im Team der meyer.rechtsanwälte. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Beratung nationaler und internationaler Mandanten im Rahmen sämtlicher Fragestellungen zu innovativen Produktentwicklungen und allgemeiner lebensmittelrechtlicher Sachverhalte, insbesondere bei Fragen der Kennzeichnung und Werbung von Lebensmitteln. Zudem betreut sie Unternehmen bei Verbraucheranfragen oder Beanstandungen und koordiniert diese Anfragen mit Behörden und Gerichten.

Durch Ihren Hintergrund im Medizinrecht verstärkt Frau Werhahn unsere Beratungspraxis bzgl. Arzneimittel- und Medizinprodukte, sowie Fragestellungen zur Abgrenzung von Lebensmitteln und Arzneimitteln. Einer ihrer aktuellen Beratungs- und Tätigkeitsschwerpunkte liegt in der Betreuung von Lebensmittelunternehmen, welche sich gegen eine über die Kampagne von „Topf Secret“ gestellte Informationsanfrage gerichtlich oder außergerichtlich wehren möchten; diese Tätigkeit erstreckt sich von der Führung gerichtlicher Verfahren bis hin zur außergerichtlichen Einigungen mit den zuständigen Behörden.

meyer.

NEUES ZUM CLEAN LABELLING

Dr. Levke Voß

In der Diskussion um das so genannte Clean Labelling von Lebensmittel hat das VG Freiburg im Dezember 2019 ([Urteil vom 10.12.2019](#), Az.: 8 K 6149/18) eine weitere Klarstellung getroffen:



Ein Süßwarenhersteller darf mit dem Hinweis „ohne künstliche Farbstoffe“ werben, auch wenn das Fruchtgummi mit Pflanzen- und Fruchtextrakten gefärbt wird. Das Gericht stellte sich damit gegen das Ergebnis eines vom Land Baden-Württemberg in Auftrag gegebenen Gutachtens, das die Hervorhebung „ohne künstliche Farbstoffe“ als irreführend i.S.v. Art. 7 LMIV 1169/2011 einordnete, weil der (europäische) Gesetzgeber eine Differenzierung von künstlichen und nicht künstlichen Farbstoffen nicht vorsehe.

Zwar bezieht die [VO 1333/2008](#) über [Lebensmittelzusatzstoffe](#) in der Definition für die Funktionsklasse „Farbstoffe“ in Anhang I tatsächlich ohne weitere Unterscheidung alle Stoffe mit ein, die einem Lebensmittel Farbe geben oder die Farbe in einem Lebensmittel wiederherstellen, auch natürliche Bestandteile oder Ausgangsstoffe, soweit diese selektiv extrahiert wurden.

Dies schließt allerdings eine Bezugnahme auf „künstliche“ Stoffe in der Werbung für Lebensmittel nicht generell aus. Vielmehr spielt für die Entscheidung noch nicht einmal die kontroverse Debatte eine Rolle, ob der Verbrauchererwartung ein „normatives“ oder doch eher ein „natürliches oder laienhaftes“ Verbraucherverständnis zu Grunde liegt (vgl. hierzu und zur Zulässigkeit der Auslobung „ohne geschmacksverstärkende Zusatzstoffe“: [OLG Hamburg, Urt. v. 8.9.2016 – 5 U 265/11](#) „Tomaten-Tütensuppe“). Die Legaldefinition verzichtet doch gerade darauf, „künstliche Farbstoffe“ in Bezug zu nehmen; eine verbindliche Regelung zur Frage, wann ein Stoff als „künstlich“ gilt, fehlt.



Entsprechend stellt auch das VG Freiburg bei seiner Entscheidung maßgeblich auf den allgemeinen Sprachgebrauch ab: gerade mit Blick auf die aktuellen Diskussionen zu Azofarbstoffen sei dem Verbraucher die Unterscheidung zwischen „künstlichen“ und „nicht-künstlichen“ Stoffen nicht fremd. Der durchschnittliche Verbraucher verstehe daher den Hinweis „ohne künstliche Farbstoffe“ zutreffend dahingehend, dass keine chemischen Stoffe eingesetzt werden.

Inwieweit das Urteil über den Einzelfall hinaus Relevanz entfaltet, bleibt der (noch nicht vorliegenden) Begründung vorbehalten. Der Volltext ist zurzeit noch nicht abrufbar, das Urteil noch nicht rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen.



meyer. 

DR. LEVKE VOSS

Dr. Levke Voß berät und vertritt als Rechtsanwältin Mandanten vorwiegend zu lebensmittelrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen. Sie betreut umfassend Mandate zu innovativen Produktentwicklungen, zur Bewertung der stofflichen Verkehrsfähigkeit sowie zu Fragestellungen, die von der Herstellung über die Überprüfung eines ausreichenden Hygiene-konzeptes bis zur Vermarktung und Kennzeichnung eines Produktes reichen. Daneben erstreckt sich ihre Tätigkeit auf die Branchen Lebensmittelkontaktmaterialien, kosmetische Mittel und Futtermittel.

CBD – EIN UNAUFHALTBARER TREND?

Bärbel Ines Hintermeier, LL.M.

Cannabidiol (CBD) 2019 nicht nur stärker in den Fokus der Medizin und Wissenschaft gerückt, sondern auch in den der Medien. Große Marketing Kampagnen weltweit befeuern den Hype um CBD als „Alleskönner“, ob in Beauty Produkten, Lebensmitteln oder auch Textilien. Hanfprodukte, insbesondere CBD ist im Trend. Der Trend ist mittlerweile bereits so groß, dass auch Global-Player wie Coca-Cola planen in den CBD-Markt – zunächst in Amerika – miteinzusteigen.

CBD ALS BETÄUBUNGSMITTEL?

Cannabis sativa L. sowie das enthaltene Cannabinoid Δ 9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC) unterliegen den Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Anlage I zum BtMG definiert Cannabis als „Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen“. Diese sind ebenso wie das Cannabisharz (Haschisch) als nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel nach Anlage I eingestuft. Weiterhin sind im BtMG aber auch Ausnahmen hiervon geregelt. Pflanzen und Pflanzenteile von Cannabis sind demnach von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen, wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut stammen oder ihr Gehalt an THC 0,2 % nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.

Diese Ausnahme lässt jedoch einen gewissen Auslegungsspielraum zu, der dazu führt, dass die Vorschrift unterschiedlich verstanden wird.

Mit der Fragestellung, ob Lebensmittel mit und aus Blättern oder Blüten von Nutzhanf mit einem THC-Gehalt unterhalb der rechtlich vorgegebenen Höchstmenge von 0,2 % gemäß Anlage I BtMG grundsätzlich verkehrsfähig sind, hat sich bereits am 22./23.03.2012 bereits die LAV-Arbeitsgruppe ALB (Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“) beschäftigt. Der ALB kam dabei zu dem Schluss, dass aus verarbeiteten Pflanzenbestandteilen des Nutzhanfs, die an Endverbraucher abgegeben werden sollen, ausschließlich lebensmittelrechtlichen

Vorschriften unterliegen und damit aus dem BtMG ausgenommen sind. Dem entsprechend sind im Gegensatz zu unverarbeitetem Nutzhanf verarbeitete Hanfbestandteile in Lebensmitteln nicht mehr als Pflanzen und Pflanzenteile im Sinne des BtMG anzusehen, worin gerade die Schnittstelle zu Lebensmitteln liegt.

Wie sich in der Praxis zeigt, sehen dies Strafverfolgungsbehörden jedoch anders. So wird beispielsweise vom OLG Hamm in seinem Urteil vom 1.7.2016 argumentiert, dass ein zulässiger gewerblicher Zeck im Sinne der Ausnahmeregelung erst gegeben sei, wenn der Hanf zu einem unbedenklichen Produkt, wie z.B. Papier, Seide oder Textilien weiterverarbeitet werden solle. Erst unbedenkliche Cannabisprodukte dürften wiederum an einen Endverbraucher abgegeben werden.

Sofern hanfhaltige Erzeugnisse nach o.g. Anforderungen nicht dem BtMG unterfallen, gelten für hanfhaltige Erzeugnisse, die als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

ABGRENZUNGSFRAGEN – ARZNEIMITTEL, NOVEL FOOD?

CBD-Produkte stehen in Deutschland vermehrt im Focus der Überwachungsämter. Es gab bereits mehrere Untersagungsverfügungen aufgrund der Einstufung entsprechender Produkte als Novel-Food. Auch Verbraucherschutz- und Wettbewerbsverbände sind aktiv und sprachen mehrere Abmahnungen gegen CBD-Händler aus.

Im Rahmen verschiedener einstweiliger Verfügungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Stade ([Beschluss 5.9.2019](#)), VG Düsseldorf ([Beschluss vom 27.09.2019](#)), dem VGH Mannheim ([Beschluss 16.10.2019](#)), dem Verwaltungsgericht Gießen ([Beschluss 11.11.2019](#)) und vor dem VG Hannover ([Beschluss vom 18.11.2019](#)) wurden die Untersagungsverfügungen der Überwachungsbehörden bestätigt.

Interessant ist dabei, dass in keinem der Verfahren weitere Fakten zur Verwendungsgeschichte von CBD vor 1997 vorgetragen wurden. Die Gerichte

stellten zudem alle klar, dass es nicht auf die Verwendungsgeschichte von Cannabidiol ankomme, sondern vielmehr das konkrete Endprodukt mit standardisiertem CBD-Gehalt oder, wie im Falle des VGH Mannheim, ob die Kombination von CBD und natürlichem Hanfsamenöl vor 1997 in nennenswertem Umfang verzehrt wurde. Genau in diesem Nachweis der Verwendungsgeschichte für die konkrete Substanz bzw. das konkrete Produkt liegt die Schwierigkeit für Unternehmen.

Zum anderen stellt sich bei einigen CBD-Produkten die Frage der Abgrenzung zu Arzneimitteln. Die Eigenschaft von CBD-Produkten als Funktionsarzneimittel ist derzeit nur schwer zu bewerten, insbesondere der Nachweis der pharmakologischen Wirkung im rechtlichen Sinne kann nur schwer bzw. gar nicht zu erbracht werden. So schließt sich auch nach den Erfahrungen des CVUA Karlsruhe eine solche Einstufung als Arzneimittel aus, da zumeist die pharmakologische Aktivität nicht zweifelsfrei belegt werden kann (Dirk Lachenmeier u.a., Aktuelle Rechtsprechung bestätigt Novel Food-Einstufung von Hanfextrakten und Cannabidiol (CBD) in Lebensmitteln Betäubungsmittelseinstufung von Cannabislebensmitteln ist weiterhin unklar, demnächst in der Deutschen Lebensmittelrundschau). Daneben steht jedoch häufig die Frage im Raum, ob es sich bei den Produkten aufgrund ihrer Aufmachung und Werbung um Präsentationsarzneimittel handelt. Arzneimittelüberwachungsbehörden greifen just dies auf, sodass sich im Vollzug insbesondere Zuständigkeitsfragen der involvierten Behörden stellen.

Es zeigt sich außerdem vermehrt, dass auch andere EU-Mitgliedsstaaten, wie bspw. Dänemark und Schweden, CBD-Produkten äußerst kritisch gegenüberstehen und diese als Novel-Food einstufen, während andere Mitgliedsstaaten wie die Niederlande entsprechende CBD-Produkte tolerieren. Die CBD-Debatte stellt sich mehr und mehr als rechtspolitisch dar, was auch die unterschiedliche Anwendung und Auslegung der EU-Normen in den einzelnen Mitgliedsstaaten erklärt.

Vor diesem Hintergrund müssen Unternehmen damit rechnen, dass in Deutschland das Inverkehrbringen von CBD-Produkten untersagt werden wird, Bestände gesperrt und ggf. vom Markt genommen werden müssen; jedenfalls bis zu einer Zulassung von CBD als Novel Food mit der die Sicherheit entsprechender Lebensmittel geprüft wird.

von CBD-Produkten untersagt werden wird, Bestände gesperrt und ggf. vom Markt genommen werden müssen; jedenfalls bis zu einer Zulassung von CBD als Novel Food mit der die Sicherheit entsprechender Lebensmittel geprüft wird.



BÄRBEL INES HINTERMEIER

Bärbel Ines Hintermeier ist seit 2016 als Rechtsanwältin zugelassen. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Betreuung nationaler und internationaler Unternehmen rund um regulatorische Fragen des Lebensmittel-, Futtermittel- und Kosmetikrechts sowie des allgemeinen Wettbewerbsrechts. Bestandteil der täglichen Beratungspraxis sind dabei insbesondere zu Fragen der Verkehrsfähigkeit innovativer Produktentwicklungen, Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln. Ein besonderer Schwerpunkt von Frau Hintermeier liegt im Risk Assessment und Krisenmanagement im Rahmen von Rückrufen von Produkten sowie Warnungen hierüber.

In der aktuellen Beratungspraxis betreut Frau Hintermeier Lebensmittel- und Kosmetikunternehmen bzgl. Produkte mit Hanfbestandteilen, insbesondere CBD. In dieser Hinsicht hat sich Frau Hintermeier intensiv nicht nur mit der Novel Food Problematik von CBD-haltigen Produkten beschäftigt, sondern auch mit der Abgrenzung zu Arzneimitteln und Fragestellungen des Betäubungsmittelrechts.

meyer

CBD (Cannabidiol)

**Ein aktuelles Interview mit Frau Hintermeier zu
Cannabidiol (CBD) – 5 Fragen, 5 Antworten
finden Sie im Übrigen hier.**

TOPF SECRET – WIE GEHT'S WEITER?

Franca Werhahn

WIE ALLES BEGANN

Ab dem Zeitpunkt, als die Kampagne „Topf Secret“ von der Verbraucherschutzorganisation „Frag den Staat“ auf deren Webseite online ging, wurden die zuständigen Behörden mit über die Plattform gestellten Anfragen überrollt. Dazu kam, dass sich die Lebensmittelunternehmen häufig gegen eine entsprechende Veröffentlichung wehrten, so dass aus unscheinbaren Verbraucheranfragen regelmäßig umfangreiche und aufwändige Verwaltungsverfahren wurden, welche nicht selten in sich über mehrere Instanzen ziehende gerichtlichen Verfahren mündeten. Es verwundert nicht, dass es auf Seiten der Verwaltung zu einer enormen Überlastung kam, welche dazu führte, dass Verbraucher auf ihre Anträge teilweise über 6 Monate lang keine Reaktion bekamen.

In der Tat stand von Anfang an die Frage im Raum, ob das Procedere der Kampagne derart überhaupt rechtens ist. Denn im Gegensatz zu einer herkömmlichen Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (kurz VIG) besteht in einer über die Plattform „Topf Secret“ gestellten Anfrage der kleine, aber feine Unterschied, dass die Kontrollberichte im Internet veröffentlicht werden sollen. Dadurch hat jeder, der Zugang zum Internet hat – ergo die weit überwiegende Zahl der Verbraucher – Zugriff auf die entsprechenden Informationen.

Bei einer derartigen Veröffentlichung von nachteiligen Kontrollberichten kommt es dadurch zu einer regelrechten Pranger-Wirkung zu Lasten der Lebensmittelunternehmer: Die breite Masse der Bevölkerung wird über vermeintliche „Missstände“ in einem Lebensmittelunternehmen aufgeklärt und reagiert nicht selten darauf mit einer gewissen Hysterie und dem Entschluss, bei einem derartigen, an den Pranger gestellten Unternehmen nicht mehr essen bzw. einkaufen zu wollen. Dass ein solcher „Missstand“ häufig nicht als solcher bewertet werden darf, ist dem Laien hingegen nicht bekannt. So dürfte beispielsweise die Küche eines großen Restaurants bereits aus organisatorischen Gründen nicht die klinische Reinheit aufweisen können, die sich ein Verbraucher dort wünschen würde. Eine solche ist indes auch überhaupt nicht notwendig. Denn wo gehobelt wird, fallen Späne.

Soll heißen: In einer Küche, in der für Hunderte von Menschen zubereitet wird, dürfen auch mal Essensreste auf den Boden fallen und Soßen daneben gehen. Das ist noch lange kein Grund, das Restaurant nicht mehr zu besuchen.

Es lag also nahe, dass sich die betroffenen Lebensmittelunternehmen gegen eine solche Veröffentlichung wehrten, da von Beginn der Kampagne an die Frage im Raum stand, ob die Herausgabe der Kontrollberichte, welche nach dem VIG zulässig ist, nicht in dem Moment rechtsmissbräuchlich wird, in welchem die Kampagne „Topf Secret“ sich diese zu eigen macht und auf ihrer Internetplattform veröffentlicht.

ZUERST: DIE AMBIVALENZ DER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN

Soweit die betroffenen Lebensmittelunternehmer ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz bemühten, fielen die gerichtlichen Entscheidungen äußerst unterschiedlich aus. So stand es zeitweise bei einer Chance von 50:50, dass einem entsprechenden Antrag stattgegeben werden würde. Als dann peu à peu die ersten Hauptsacheentscheidungen gefällt wurden, war die Euphorie seitens des Lebensmittelunternehmens groß, sah es doch nach dem Urteil des VG Ansbach vom 12.06.2019 (Az. AN 14 K 19.00773) ganz danach aus, als würde in absehbarer Zeit die Rechtsmissbräuchlichkeit der Kampagne und damit die Rechtswidrigkeit der Beteiligung der Behörden an dieser feststehen.

DANN: DAS URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich in seinem [Urteil vom 29.08.2019 \(Az. BVerwG 7 C 29.17\)](#) sodann mit den Voraussetzungen des Verbraucherinformationsgesetzes auseinanderzusetzen. Diesem Verfahren lag zwar ein „herkömmlicher“ VIG-Antrag zugrunde, der keinen Bezug zu der Kampagne „Topf Secret“ der Verbraucherorganisation von Foodwatch hatte. Nichts destotrotz ist der Argumentation, die den Erwägungsgründen teilweise

zugrunde liegt, eine gewisse Indizwirkung für die „Topf Secret“ Verfahren nicht abzusprechen; und diese geht in eine für die Lebensmittelunternehmen unerfreuliche Richtung.

Das Bundesverwaltungsgericht setzt sich in dem Urteil dezidiert mit den Voraussetzungen eines VIG-Antrags auseinander und diesbezüglich insbesondere auch mit der Frage, ob eine Informationsgewährung nach dem VIG einen ungerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte des Lebensmittelunternehmers darstellt, auf dessen Betrieb sich die Anfrage des Verbrauchers bezieht. Im streitgegenständlichen Fall intendierte der antragstellende Verbraucher, mit den Informationen, welche er über seine VIG-Anfrage erlangte, an die Öffentlichkeit zu gehen. Somit diente der antragsgebundene Informationszugang hier erklärtermaßen dem Ziel, mit den so erlangten Informationen unter Einschaltung von Verbraucherschutz- und anderen Organisationen gezielt und kampagnenartig an die Öffentlichkeit zu gehen; was im Hinblick auf die Veröffentlichung vergleichbar ist, mit einer über die Kampagne von „Topf Secret“ gestellten Anfrage.

Insofern stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass auch eine Verbreitung der Informationen durch Private eine mittelbar-faktische Wirkung im Hinblick den Eingriff in die Berufsfreiheit habe und dies insbesondere in den Fällen gelte, in welchen die Verbraucher derart an die Öffentlichkeit gehen wollten. Das Gericht kam diesbezüglich in einem lehrbuchartigen Stil zu dem Schluss, dass dieser Grundrechtseingriff gerechtfertigt sei und dies trotz der Tatsache, dass die Informationen in im Rahmen einer Kampagne gegen das Lebensmittelunternehmen veröffentlicht werden sollen. Der potenzielle Grundrechtseingriff sei zudem dadurch relativiert, dass die betroffenen Unternehmen negative Öffentlichkeitsinformationen durch rechtswidriges Verhalten selbst veranlasst haben.

DARÜBER HINAUS: DER BESCHLUSS DES VGH BADEN-WÜRTTEMBERG

In die gleiche Kerbe schlägt auch der VGH Baden-Württemberg mit seinem Beschluss vom 13.12.2019 (Az. VGH 10 S 1891/19). In diesem Verfahren wehrte sich ein Lebensmittelunternehmen gegen einen VIG-Antrag über „Topf Secret“ im einstweiligen Rechtsschutz, wobei das darüber zu entscheidende VG Sigmaringen den Antrag des Unternehmens abwies. Daraufhin legte das Lebensmittelunternehmen Beschwerde beim VGH Baden-Württemberg ein, welcher diese zurückwies.

Der VGH Baden-Württemberg führt in seinem Beschluss aus, dass gravierende Unterschiede zwischen

einer Information nach § 40 Abs. 1a LFGB und einer antragsgebundenen Information nach dem VIG bestünden und dementsprechend eine „Umgehung“ der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB bereits aus diesem Grunde ausscheide. Einer Veröffentlichung der Informationen nach dem VIG fehle es an der Autorität staatlicher Publikation. Soweit ein Verwaltungsgericht Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG habe, wäre dies mittels einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG zu klären, im Übrigen müsste sich das Gericht an die gesetzlichen Vorgaben des VIG halten. Schließlich geht der VGH Baden-Württemberg davon aus, dass die Absicht des Portalbetreibers von „Topf Secret“, die Berichte im Internet zu veröffentlichen, nicht dem antragstellenden Verbraucher zugerechnet werden könne und dass eine Veröffentlichung der Berichte im Internet ohnehin dem Sinn und Zweck des VIG entsprechen würde, sodass sich die Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit hier nicht stellen würde.

Zwar sei die Stringenz dieser Argumentation einmal dahingestellt, traut der VGH dem Gesetzgeber diesbezüglich doch etwas zu viel Weitsicht zu. Tatsächlich handelt es sich bei dem VIG und dem § 40 Abs. 1a LFGB nicht um ein derartiges „duales System“, was sich bereits schlicht aus der Tatsache ergibt, dass diese beiden Normen nicht gemeinsam erlassen wurden, um ein derartiges System zu schaffen, sondern das LFGB vielmehr diversen Abänderungen und ständigen Anpassungen seit seinem Inkrafttreten unterlag. Zumal liegt die Zuständigkeit des VIG beim Justizministerium und die des LFGB beim Ernährungsministerium (BMEL). Auch bezüglich der Rechtsmissbräuchlichkeit der Kampagne „Topf Secret“ verliert das Gericht nicht viele Worte; vielmehr stellt es lediglich darauf ab, dass „einer anschließend erfolgenden Veröffentlichung [auf der Seite von „Topf Secret“] Privater mit einer gewissen Breitenwirkung die Autorität einer staatlichen Publikation fehlt“.

Nichts destotrotz gibt der VGH mit seinem Beschluss jedoch die Richtung für vergleichbare Verfahren vor; es ist damit zu rechnen, dass sich die Gerichte dieser Auffassung anschließen werden.

FAZIT

Es lässt sich keineswegs leugnen, dass die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des VGH Baden-Württemberg eine gewisse Indizwirkung auf alle laufenden „Topf Secret“ Verfahren haben dürften. Dies könnte durchaus zu dem Ergebnis führen, dass die Kampagne an sich und das mit ihr verbundene Procedere dergestalt als zulässig erklärt wird und die Kontrollberichte künftig derart im Internet

für die breite Bevölkerung veröffentlicht werden darf. Um dies mit letzter Sicherheit sagen zu können, bleibt es dennoch die offenen Hauptsacheentscheidungen abzuwarten; um endgültig Klarheit zu schaffen, wäre weitere höchstrichterliche Rechtsprechung wünschenswert.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Argumentation der letztgenannten Entscheidungen im Ergebnis nicht stringent ist. So konnte das Bundesverwaltungsgericht im genannten Verfahren, welches seit dem Jahre 2014 anhängig ist, nicht absehen, dass die Kampagne „Topf Secret“ ins Leben gerufen werden würde und welche Wellen diese, teils mit medialem Fokus schlagen würde. So steht es zu bedenken, dass das Urteil bei Kenntnis dessen ggfs. anders ausgefallen wäre. Soweit der VGH Baden-Württemberg darauf abstellt, dass es sich bei § 40 Abs. 1a LFGB und den Normen des VIG um ein duales, aufeinander abgestimmtes System handle, wurde eben bereits aufgezeigt, dass dies nicht zutreffend ist. Zudem

verkennt das Gericht in seinen Ausführungen, dass sowohl der Name der Webseite der Kampagne „frag den Staat“ als auch deren Aufbau in der Tat suggeriert, dass der Veröffentlichung der Kontrollberichte die Wirkung staatlicher Autorität zugrunde liegt und dies durchaus so gewollt ist.

Ob ein derartiges Maß an Transparenz, welches über den grundrechtlich verbürgten Freiheitsrechten der Lebensmittelunternehmen steht, erstrebenswert ist, steht hingegen auf einem anderen Blatt Papier. In einer Gesellschaft, in welcher der Ausdruck Transparenz durchweg als positives Attribut verstanden wird, sollte man sich darauf zurückbesinnen, dass mit einem entsprechenden Kontrollwahn ein deutlicher Vertrauensverlust einhergeht. Aus diesem Grund sollten sich die Verbraucher wieder mehr darauf verlassen, dass die Lebensmittelhersteller und Gastronomen ihr Handwerk verstehen und es diesbezüglich keine ständige Kontrolle bedarf.



Sollten Sie als Lebensmittelunternehmen von einer entsprechenden Anfrage über „**Topf Secret**“ betroffen sein und möchten Sie gerne wissen, welche Maßnahmen Sie ergreifen können, laden wir Sie herzlich zu unserem **Frühstückseminar am 20.3.2020 in unserer Kanzlei um 8.30 Uhr** ein. In diesem werden wir die Problematik um „**Topf Secret**“ beleuchten und Ihnen Praxistipps an die Hand geben, wie in dieser Situation zu reagieren ist.

meyer.



BEZEICHNUNG VEGETARISCHER UND VEGANER LEBENSMITTEL

INWIEWEIT DARF DIE BEZEICHNUNG EINES HERKÖMMLICHEN LEBENSMITTELS FÜR REIN PFLANZLICHE ÜBERNOMMEN WERDEN?

Polina Shelepova

Vegetarische und vegane Ernährungsweisen gewinnen in der Bevölkerung zunehmend an Beliebtheit. Es werden daher vermehrt Lebensmittel produziert und verkauft, die speziell für diejenigen Verbraucher bestimmt sind, welche sich vegetarisch oder vegan ernähren. Für diese Lebensmittel wählen Hersteller häufig Bezeichnungen, die denen von herkömmlichen Produkten ähneln.

In diesem Zusammenhang ist die Kennzeichnung von veganen und vegetarischen Lebensmitteln im Fokus. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob es zulässig ist, pflanzliche Lebensmittel unter Verwendung von Bezeichnungen für herkömmliche Produkte zu kennzeichnen.



EuGH „TOFUTOWN“

Mit dieser Frage sah sich auch schon der **EuGH** („TofuTown“, Urteil vom 14.06.2017, [C-422/16](#)) konfrontiert. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens wollte das **LG Trier** ([7 HK O 20/16](#)) wissen, wie die Begriffe „Milch“ und „Milcherzeugnisse“ im Sinne der Art. 78 II und

Anhang VII Teil III Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse auszulegen sind. In dem zugrundeliegenden Verfahren (sowie in einem Parallelverfahren, [LG Trier, 7 HK O 22/16](#)) ging es u.a. um die Zulässigkeit der Bezeichnungen „Pflanzenkäse“ und „Tofubutter“ für vegane, milchfreie Lebensmittel.

Der EuGH entschied, dass die Bezeichnung „Milch“ sowie ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen, wie Molke, Rahm, Butter, Buttermilch, Joghurt oder Käse, für rein pflanzliche Produkte nicht verwendet werden dürften,

„(...) und zwar selbst dann, wenn diese Bezeichnungen durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt werden, die auf den pflanzlichen Ursprung des in Rede stehenden Produkts hinweisen.“

Die Bezeichnungen der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse dürfen nämlich nur für solche Erzeugnisse verwendet werden, die den entsprechenden Anforderungen genügen.

Für „Milch“ und „Milcherzeugnisse“ enthält die Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

1. Der Ausdruck „Milch“ ist ausschließlich dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug, vorbehalten.

Jedoch kann die Bezeichnung „Milch“

a) für Milch verwendet werden, die einer ihre Zusammensetzung nicht verändernden Behandlung unterzogen worden ist, wie auch für Milch, deren Fettgehalt gemäß Teil IV standardisiert worden ist;

b) zusammen mit einem oder mehreren Worten verwendet werden, um den Typ, die Qualitätsklasse, den Ursprung und/oder die vorgesehene Verwendung der Milch zu bezeichnen oder um die physikalische Behandlung, der die Milch unterzogen worden ist, oder die in der Zusammensetzung der Milch eingetretenen Veränderungen zu beschreiben, sofern diese Veränderungen lediglich in dem Zusatz und/oder dem Entzug natürlicher Milchbestandteile bestehen.

2. „Milcherzeugnisse“ im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.

Laut dem **EuGH** gehe aus dem Wortlaut der Bestimmung klar hervor, dass die Bezeichnung „Milch“ grundsätzlich nicht rechtmäßig für ein rein pflanzliches Produkt verwendet werden dürfe, da es sich bei Milch im Sinne dieser Vorschrift um ein Produkt tierischen Ursprungs handele. Begriffe, welche auf den pflanzlichen Ursprung hinweisen, gehören nicht zu den Begriffen, die zusammen mit der Bezeichnung „Milch“ verwendet werden könnten. Durch klarstellende oder beschreibende Zusätze bei der Bezeichnung der Produkte könne eine Verwechslungsgefahr in der Vorstellung des Verbrauchers nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Seit dem Urteil „TofuTown“ des EuGH müssen Hersteller bei der Bezeichnung ihrer Produkte die Zulässigkeit ihrer speziellen Produktbezeichnung besonders sorgfältig prüfen. Von der Verwendung der Begriffe Butter, Joghurt oder Käse sollte im Lichte der bisherigen Rechtsprechung bei pflanzlichen Produkten Abstand genommen werden.

LG KONSTANZ - OLG NÜRNBERG - LG HAMBURG

Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes folgten mehrere Urteile verschiedener Gerichte, welche sich ebenfalls mit dieser Thematik beschäftigten.

Das **LG Konstanz** entschied mit Urteil vom 22.06.2017 ([7 O 25/16 KfH](#)), dass es unzulässig sei, auf der Produktverpackung in herausgehobener Weise die Bezeichnung „wie Frischkäse“ zu verwenden, obwohl es sich bei dem Produkt nicht um ein Milcherzeugnis handelte.

Dass auch die Bezeichnung „Joghurt“ ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten sei, entschied das **OLG Nürnberg** in seinem Urteil vom 17.04.2018 (3 U 2083/17). Ein rein pflanzliches Produkt aus Soja dürfe nicht als Naturjoghurt bezeichnet werden, auch wenn klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt würden.

Zuletzt stellte das **LG Hamburg** mit Urteil vom 13.07.2018 (315 O 425/17) fest, dass die Bezeichnung „zu verwenden wie Crème Fraîche“ für eine Mischung aus pflanzlichen Fetten und Milch unzulässig sei. Vorliegend sei die konkrete Gesamtaufmachung

des Produkts unzulässig, da für den Verbraucher irreführend. Die mögliche Irreführung des von einer Angabe erweckten Eindrucks ist stets anhand des Gesamterscheinungsbildes der Werbung für das Lebensmittel zu bestimmen, in dem dieses dem Verkehr entgegentritt; dementsprechend sind einzelne Werbeaussagen, auch wenn sie nur für sich allein angegriffen sind, insoweit im Zusammenhang mit den weiteren Werbeaussagen sowie mit der Aufmachung und gesamten Erscheinung des Lebensmittels zu würdigen (vgl. Meyer/Streinz, 2. Aufl. 2012, LFGB § 11 Rn. 19). Hier gehe aus der Aufmachung aber nicht deutlich hervor, dass es sich um kein reines Milchprodukt handelt, sondern um ein Mischprodukt aus pflanzlichen und tierischen Fetten. Zudem läge aber auch ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, da solche Bezeichnungen ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten seien.

OBERSTE GERICHTSHOF DER NIEDERLANDE

Der **Oberste Gerichtshof der Niederlande** hingegen entschied in seinem [Urteil vom 30.08.2019](#), dass es zwar nicht zulässig sei, die den Milcherzeugnissen vorbehaltenen Begriffe, als Bezeichnungen für pflanzliche Produkte zu verwenden. Die Entscheidung des EuGH („TofuTown“) sei jedoch dahingehend zu verstehen, dass die Verwendung solcher Bezeichnungen auf der Verpackung nicht per se gegen die einschlägigen Vorschriften verstoße. Vielmehr müsse dies einzelfallbezogen beurteilt werden; Angaben, die nicht den Eindruck erwecken, es handle sich um ein Milcherzeugnis seien zulässig.



ENTSCHEIDUNGEN VOR „TOFUTOWN“

Die mit der Bezeichnung von vegetarischen und veganen Produkten einhergehende Problematik ist nicht neu und wurde schon vor der Entscheidung des EuGH von mehreren Gerichten behandelt.

Bereits 1988 beschäftigte sich das **AG Neuss** (10 OWiG 18 Js 1948/87) mit der Irreführungsgefahr bei fleischlosen Soja-Produkten, welche unter der Bezeichnung „Wurst“ in den Verkehr gebracht wurden.

Es liege keine irreführende Bezeichnung vor, wenn vegetarische Fleischnachahmungen als „Soja-Wurst“ mit dem Zusatz auf dem Etikett „Enthält kein Fleisch“ in den Verkehr gebracht werden.

Auch der EuGH befasste sich bereits vor dem erstgenannten Urteil mit einer ähnlichen Thematik. In seinem Urteil vom 16.12.1999 ([C-101/98](#)) entschied der EuGH, dass Käse, in dem das Milchfett durch Pflanzenfett ersetzt wurde, nicht als „Diät-Käse“ in den Verkehr gebracht werden dürfe, selbst wenn diese Bezeichnung durch entsprechende beschreibende



POLINA SHELEPOVA

Rechtsanwältin Polina Shelepova ist seit Juni 2019 im Team der meyer.rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Sie betreut nationale und internationale Mandanten im Rahmen der allgemeinen Beratung, insbesondere zu Fragen der Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln sowie im Bereich Risk Assessment und Krisenmanagement und unterstützt Mandanten bei gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen mit Wettbewerbern und Behörden.

Frau Shelepova studierte Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes. Der Schwerpunkt ihres Studiums lag dabei im Bereich Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz. Während ihrer weiteren praktischen Ausbildung war sie in Freiburg i.Br. sowie München und dabei bereits während der Wahlstation im Referendariat bei meyer.rechtsanwälten tätig.

meyer. 

RICHTLINIE 2019/2161 VERÖFFENTLICHT

DIE EU ERLÄSST NEUE REGELUNGEN ZUR STÄRKUNG DES VERBRAUCHERSCHUTZES.

Dr. Levke Voß

Am 18.12.2019 erfolgte die Veröffentlichung der [Richtlinie \(EU\) 2019/2161](#) zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union im Amtsblatt der Europäischen Union. Die neuen Regelungen dienen der Überarbeitung von vier Richtlinien:

- Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG)
- Richtlinie über Verbraucherrechte (2011/83/EU)
- Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG)
- Richtlinie über Preisangaben (98/6/EG)

Insgesamt sehen die Vorschriften klarere Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen die genannten Richtlinien vor. Ziel ist eine einheitlichere Sanktionierung von Verstößen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten. Als Unterstützung sollen hierzu u.a. beispielhafte Bemessungskriterien dienen, die z.B. Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes thematisieren. In Deutschland grundsätzlich nichts Neues ist die Einführung von Geldbußen als Sanktionselement; deren Höchstbetrag kann sich laut RL nun auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) belaufen.

Verbraucher, die durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, sollen darüber hinaus Zugang zu angemessenen und wirksamen **Rechtsbehelfen** einschließlich der Möglichkeit der Einforderung von Schadenersatz sowie ggf. Preisminderung oder einer Beendigung des Vertrages erhalten.

Zum großen Teil betreffen die neuen Bestimmungen Anpassungen an die **Digitalisierung** des Marktes und verpflichten zukünftig zu mehr Transparenz für u.a.

Online-Marktplätze. Marktplätze und Vergleichsdienste, wie z.B. Amazon oder eBay müssen mit Anwendung der Vorschriften ihre Parameter offenlegen, wie Angebote, die sich aus einer Suchanfrage ergeben, bewertet werden. Zudem verlangen die Regelungen Angaben dazu, ob es sich bei einem Anbieter um einen kommerziellen oder privaten Anbieter handelt, oder ob bei Veröffentlichung von Verbraucherbewertungen diese vom Unternehmer auf ihre Echtheit geprüft werden. Der Anwendungsbereich der Verbraucherrechte-Richtlinie mit den darin enthaltenen Informationspflichten und dem 14-tägigen Widerrufsrecht wird auf Verträge ausgedehnt, die digitale Inhalte und Dienstleistungen zum Gegenstand haben und als Gegenleistung persönliche Daten der Verbraucher fordern.

Relativ spät in die Entwürfe zu dem Regelungspaket wurde die Vorschrift über unterschiedliche Qualitäten von Lebensmitteln aufgenommen. Nach Art. 6 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2005/29/EG gilt es nunmehr als irreführend, wenn eine Ware in zwei Mitgliedstaaten unter identischer Aufmachung vertrieben wird, obgleich sich diese Waren in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden, sofern die Unterschiede nicht durch legitime und objektive Faktoren gerechtfertigt sind. Zu der Frage, was einen solchen wesentlichen Unterschied ausmacht oder wodurch sich legitime und objektive Faktoren auszeichnen, schweigt die Richtlinie. Auch von der EU-Kommission sind nach derzeitigem Stand kaum nähere Erläuterungen in Form von Leitlinien oder sonstigen Hinweisen zu erwarten.

Für die Umsetzung der Regelungen in nationales Recht steht den Mitgliedstaaten ein Zeitrahmen bis zum 28. November 2021 zu; angewandt werden müssen die Rechtsvorschriften dann ab dem 28. Mai 2022.



IHRE EXPERTEN IM LEBENSMITTELRECHT, KOSMETIKRECHT, PHARMA- UND WETTBEWERBSRECHT

Der Fokus der Sozietät liegt auf der High-End-Beratung von innovativen Unternehmen zu sämtlichen Fragen bzgl. Lebensmittel, Kosmetika, Pharma- sowie Wettbewerbs- und Markenrecht. Als Full-Service-Kanzlei in diesem Bereich bieten wir unseren Mandanten das technisch-naturwissenschaftliche Know-how erfahrener Naturwissenschaftler aus Pharmazie, Lebensmittelchemie und-technologie externen Kooperationspartners [meyer.science GmbH](https://www.meyer.science.com) in Kombination mit der juristischen Kompetenz hochspezialisierter Rechtsanwälte aus einer Hand.

Wir koordinieren für Sie weltweit Anfragen und arbeiten dabei international mit erfahrenen Anwaltskanzleien und Beratern zusammen.

Das bedeutet für Sie: bestmögliche Beratung in allen Phasen rechtlicher Auseinandersetzungen, die auf dem Weg von der Herstellung bis zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln auftreten können.

Mit unserer langjährigen Erfahrung betreuen wir Sie kompetent und individuell.